

Korrekt eingereicht – schnell erstattet

Möchten Sie Unterlagen für Hilfsmittel einreichen? Dann gilt es, ein paar Dinge zu beachten – damit die Bearbeitung möglichst schnell und unkompliziert abläuft. Wir haben die wichtigsten Regelungen und Tipps für Sie zusammengefasst.

Genehmigung von Hilfsmitteln

Wenn Sie ein Hilfsmittel beantragen möchten, das einen Beschaffungswert von 150 Euro oder mehr hat, benötigen Sie eine Genehmigung. Dazu reichen Sie bitte die ärztliche Verordnung und, falls vorhanden, einen Kostenvoranschlag ein. Am einfachsten funktioniert das über unsere App PBeaKKDirekt: Fotografieren Sie die benötigten Dokumente und laden Sie diese in der Rubrik „sonstige Einreichung“ hoch. Alternativ können Sie die Unterlagen auch per Post oder Fax an die Nummer 0711 9937 2104 senden. Bitte beachten Sie, dass auch bei Ersatzbeschaffungen, wie beispielsweise für eine CPAP-Maske oder Hörgeräte, eine ärztliche Verordnung erforderlich ist.



Aufwendungen für Hilfsmittel

Möchten Sie Kosten für ein Hilfsmittel zur Erstattung einreichen, fügen Sie der Rechnung bitte auch die ärztliche Verordnung bei. Bei Ersatzbeschaffungen ist diese ebenfalls notwendig, außer es liegt bereits eine genehmigte Dauerverordnung vor. Damit wir Ihre

Unterlagen korrekt zuordnen können, muss der Name des Leistungsempfängers aus den Belegen hervorgehen. Falls Sie Quittungen einreichen, geben Sie bitte an, für wen das Hilfsmittel bezogen wurde. Für die Einreichung per App nutzen Sie in diesem Fall die Rubrik „Erstattung“. Natürlich können Sie Ihren Antrag auch weiterhin per Post stellen.

Falls Sie Unterlagen nachreichen möchten, geben Sie bitte die Vorgangsnummer an, die in der Betreffzeile Ihres Erstattungsbescheids (z. B. KLA243...) steht. Ohne diese Nummer kann es zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen. Sollten Sie die App PBeaKKDirekt nutzen, laden Sie die Dokumente bitte ebenfalls in der Rubrik „sonstige Einreichung“ hoch.

Pflegehilfsmittel

Pflegehilfsmittel können der pflegebedürftigen Person und ihrer Pflegeperson den Alltag der häuslichen Pflege erheblich erleichtern. Hier ist entscheidend, vor einem Kauf die Kostenübernahme formlos und schriftlich bei der Pflegekasse zu beantragen.

Das beantragte Pflegehilfsmittel und auch Pflegeverbrauchshilfsmittel müssen pflegerisch notwendig und im „Pflegehilfsmittelverzeichnis der privaten Pflegepflichtversicherung“ aufgeführt sein. Das alleinige Vorliegen eines Pflegegrades berechtigt nicht für eine Kostenübernahme. In der Regel prüft diese Notwendigkeit der medizinische Dienst der Privaten Pflegepflichtversicherung (PPV). Bei Pflegeverbrauchshilfsmitteln – wie zum Beispiel Einmalhandschuhen, Desinfektionsmitteln oder Inkontinenzartikeln – genügt eine einmalige Antragstellung, unabhängig davon, über welchen Anbieter Sie diese beziehen (Supermarkt, Drogerie, Apotheke usw.). Sollten Sie den Anbieter wechseln oder ein anderes Verbrauchshilfsmittel beziehen, ist keine erneute Antragstellung notwendig. Reichen Sie die Rechnungen einfach bei uns ein. Eine Direktabrechnung mit den Anbietern ist nicht möglich.

Sogenannte technische Pflegehilfsmittel, wie ein Pflegebett oder ein Toilettenrollstuhl, werden durch unseren Vertragspartner leihweise zur Verfü-



gung gestellt und verbleiben in unserem Eigentum. Das hat für Sie den Vorteil, dass wir unseren Vertragspartner mit der Versorgung beauftragen und direkt mit diesem abrechnen können. Die Kosten der pflegerisch notwendigen Versorgung übernehmen wir bis zu unseren Höchstbeträgen.

Ein Selbstkauf von Pflegehilfsmitteln bei einem Leistungserbringer Ihrer Wahl oder die Miete über eine Versorgungspauschale kann dazu führen, dass keine Kostenübernahme durch die PPV erfolgt und Ihnen Selbstbehalte verbleiben. Um hohe Kosten zu vermeiden, beantragen Sie Pflegehilfsmittel bei der PPV deshalb bitte immer vor einem Selbstkauf. Wir informieren Sie dann ausführlich über das weitere Vorgehen und geben Auskunft zu unseren vereinbarten Höchstbeträgen.

Wohnumfeldverbessernde Maßnahmen

Für wohnumfeldverbessernde Maßnahmen – wie zum Beispiel den Einbau einer ebenerdigen Dusche – gelten die gleichen Voraussetzungen wie bei den Pflegehilfsmitteln. Dabei ist zu beachten, dass die Einstufung in einen Pflegegrad nicht den automatischen Anspruch auf einen Zuschuss bedeutet.

Die pflegerische Notwendigkeit muss immer für jede Maßnahme einzeln geprüft werden. Auch hier erfolgt die Überprüfung durch den medizinischen Dienst der PPV. Für die Beantragung einer Kostenübernahme – möglichst vor Beginn der Maßnahme – reicht ein formloser schriftlicher Antrag. Reichen Sie uns gerne auch gleich den Kostenvoranschlag mit ein. Wir informieren Sie im Anschluss darüber, ob ein Zuschuss möglich ist. Erst nach Vorlage der Rechnung können wir die tatsächliche Zuschusshöhe bestimmen. ■

